

# RS OGH 2020/2/19 7Ob6/20p, 7Ob54/20x, 7Ob6/21i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.02.2020

## Norm

VersVG (idF BGBl I Nr 6/1997) §165a

## Rechtssatz

Wird in der Rücktrittsbelehrung für den Fristbeginn nur auf „das Zustandekommen des Vertrags und nicht (wie im Gesetz) auf die Verständigung vom Zustandekommen des Vertrags“ abgestellt, wird dem Versicherungsnehmer nicht die Möglichkeit genommen, sein Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei Mitteilung zutreffender Informationen auszuüben, sodass der Versicherungsnehmer das Rücktrittsrecht nicht unbefristet ausüben kann.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 6/20p  
Entscheidungstext OGH 19.02.2020 7 Ob 6/20p
- 7 Ob 54/20x  
Entscheidungstext OGH 24.04.2020 7 Ob 54/20x
- 7 Ob 6/21i  
Entscheidungstext OGH 24.03.2021 7 Ob 6/21i

Beisatz: Hier: Fehlende Bekanntgabe der Adresse des Versicherers im Zusammenhang mit der Belehrung über das Rücktrittsrecht. (T1)

## Schlagworte

Lebensversicherung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133031

## Im RIS seit

08.05.2020

## Zuletzt aktualisiert am

01.06.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)